

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 398/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon C. [REDACTED],

3002 W. A. [REDACTED] Ave., C. [REDACTED]/I. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nachdem der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Leben nach seiner Ehefrau und seinen Kindern durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Mai 1965 abgelehnt worden war, meldete der Vertreter des Klägers im Dezember 1965 durch Formular alle denkbaren Entschädigungsansprüche an. Erst 1975 verlangte er wieder Entschädigung als Hinterbliebener.

Entgegen der Meinung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil, das ein Erlöschen der 1965 angemeldeten Ansprüche gemäß § 190 a BGB annimmt, nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Rzw 1975, 276; 1978, 183 ab. Denn die Globalanmeldung vom Dezember 1965 enthielt gerade keine Darstellung irgendeines Sachverhalts, Beweismittels oder Überleitungsgrundes. Bis 1975 war der Behörde nicht erläutert, welcher Anspruch durchgesetzt werden sollte. Das Berufungsgericht hat daher im Einklang mit

BGH RzW 1974, 184; 1977, 183; 190; 1978, 67 das Erlöschen des im Dezember 1965 angemeldeten Anspruchs wegen Schadens am Leben festgestellt.

Neues tatsächliches Vorbringen des Klägers kann vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden (§ 209 Abs. 1 BEG, § 561 ZPO). In welchem Verfahren das in der Beschwerde genannte Schreiben vom 20. August 1965 eingeführt worden ist, kann weder den Akten, auf die das Berufungsurteil Bezug nimmt, noch der Beschwerde entnommen werden. Auch sonst vermag die Beschwerde keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG aufzuzeigen.

Mai

Fuchs

